

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1696/90 DER KOMMISSION**

vom 22. Juni 1990

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen  
Futterroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1340/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates  
vom 23. Mai 1986 über die Grundregeln für die Interven-  
tion bei Getreide<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 195/89<sup>(4)</sup>, bestimmt, daß die Abgabe des  
Getreides, das sich bei den Interventionsstellen befindet,  
durch Ausschreibung erfolgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission<sup>(5)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2418/87<sup>(6)</sup>, legt das Verfahren und die Bedingungen für  
die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interven-  
tionsstelle befindet, fest.

Mit Mitteilung vom 14. Juni 1990 hat Deutschland der  
Kommission seinen Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der  
Ausfuhr in die Drittländer 100 000 Tonnen Futterroggen  
zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz der deutschen  
Interventionsstelle befinden. Diesem Antrag kann stattge-  
geben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die deutsche Interventionsstelle kann unter den in der  
Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedin-  
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von  
100 000 Tonnen Futterroggen aus ihren Beständen  
vornehmen.

*Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von  
100 000 Tonnen Futterroggen, die nach allen Drittlän-

dern mit Ausnahme der Deutschen Demokratischen  
Republik auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 100 000 Tonnen Futter-  
roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.

*Artikel 3*

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstel-  
lung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr.  
1836/82 bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden  
Monats.

Den im Rahmen der laufenden Ausschreibung einge-  
reichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge  
beigefügt sein, die aufgrund von Artikel 44 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission<sup>(7)</sup> gestellt  
worden sind.

*Artikel 4*

(1) Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung  
können bis 27. Juni 1990 um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit)  
eingereicht werden.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen  
können bis jeden Mittwoch um 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit)  
eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 18. Juli 1990  
aus.

(4) Die Angebote sind bei der deutschen Interventions-  
stelle einzureichen.

*Artikel 5*

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission  
spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins für die  
Einreichung der Angebote die erhaltenen Angebote mit.  
Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang II übermit-  
telt werden.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 22.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

**ANHANG I**

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein / Hamburg	36 903
Niedersachsen / Bremen	45 480
Nordrhein-Westfalen	2 066
Hessen	3 206
Rheinland-Pfalz	8 541
Baden-Württemberg	412
Saarland	297
Bayern	3 085

**ANHANG II**

**Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 100 000 Tonnen Futterroggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 1696/90)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (1)	Zuschläge (+) / Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(1) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.